

11.12.2014

ANTRAG

der Abgeordneten Maier, Dworak, Mag. Riedl, Schagerl, Bader, Balber, Kasser, Moser und Ing. Rennhofer

gemäß § 60 LGO

zum Antrag der Abgeordneten Balber, Dworak u. a. betreffend **NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973**, LT-527-1/A-1/36-2014

Der vom KOMMUNALAUSCHUSS genehmigte Antrag gemäß § 34 LGO wird wie folgt geändert:

Ziffer 5 lautet:

„5. Im § 1 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 5.

§ 1 Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind verboten:

1. Ablagern von Abfall und Müll, Unrat, Autowracks außerhalb von dafür bewilligten Flächen, soweit es sich nicht um einen Fall der Tarifpost 1 handelt;
2. Verunreinigen durch das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen, durch das Ausgießen von Flüssigkeiten;
3. Verunreinigungen durch das Aufbringen von färbenden Stoffen, sofern es sich nicht um Brauchtumpflege handelt und kein bleibender Schaden am öffentlichen Grund entsteht.

Dies gilt nicht für Handlungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder genehmigt sind. Der Verursacher hat die Gegenstände gemäß Z. 1 und die Verunreinigungen gemäß Z. 2 und 3 ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.“